



Zweckbetrieb & Konkurrentenklage

Stand: 23.04.2020

Gemeinnützige Tätigkeit ist am Maßstab des Finanzierungsbedarfs zu messen
Finanzgericht Düsseldorf, Urteil 03.09.2019 [Aktenz. 6 K 3315/17 K, G]

Die Konkurrenz schläft nicht. Das gilt auch für steuerbegünstigte Organisationen. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu Unrecht nicht besteuert, werden Rechte von Mitbewerbern verletzt. Daher haben diese ein Klagerecht. Einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) lag eine solche Konkurrentenklage zugrunde. Dadurch sollte das Finanzamt verpflichtet werden, den Geschäftsbetrieb einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) nicht mehr als **steuerbefreiten Zweckbetrieb** zu behandeln. Der Gewinn aus dem Geschäftsbetrieb sollte bei der Festsetzung der Körperschaftsteuer und des Gewerbesteuermessbetrags berücksichtigt werden.

Nach ihrer Satzung diente die gGmbH dem Wohlfahrtswesen, so dass ihre wirtschaftlichen Aktivitäten als steuerfrei galten. Das FG hat der Klage des gewerblich tätigen Konkurrenten allerdings stattgegeben. Ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb habe nicht vorgelegen. Als **Einrichtung der Wohlfahrtspflege** müssten die Leistungen mindestens zu 2/3 Menschen zugutekommen, die besonders hilfsbedürftig seien, was im Streitfall nicht festgestellt worden sei. Zudem hätten sich die Einnahmen der gGmbH nicht am Prinzip der Kostendeckung orientiert.

Hinweis Werden in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen Gewinne erwirtschaftet, die den konkreten Finanzierungsbedarf übersteigen, liegt kein Betrieb der Wohlfahrtspflege vor. Dieser Grundsatz gilt auch für Vereine in diesem Bereich.

Schließlich sah das FG auch das Zusammenwirken der gGmbH mit ihrer **Tochtergesellschaft**, die nicht steuerbegünstigt war, als kritisch an. Durch die hohen Überschüsse aus dem gemeinnützigen Bereich habe der gewerbliche Bereich über erhebliche finanzielle Mittel verfügt. Die Gewerblichkeit der Tochtergesellschaft färbe auf deren Mutter ab, so dass diese allein deshalb nicht gemeinnützig sein könne.

Hinweis Gegen die Entscheidung ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.